



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

01.04.2022

Nr. 26

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt S. 279
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ der Gemeinde Wapelfeld für das Gebiet nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Osterstedt und Hohenwestedt (siehe Planskizze) S. 286
3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt S. 287
4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel S. 288
5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel S. 291
6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ (B 77) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Itzehoer Straße“ Nr. 67 und der Bebauung „Leserkamp“ Nr. 9 b - 9 e einschließlich der rückwärtigen Grundstückflächen „Glüsing“ Nr. 5 - 13 (fortl. ungerade Nummern) und der Grundstückflächen nördlich der Bebauung „Glüsing“ Nr. 27, östlich des Gemeindeweges „Glüsing“ und der Klärwerksanlage sowie der offenen Feldmark, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 59 a und 61 a + b sowie des Umspannwerkes und der Regenrückhaltebecken im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung) gemäß § 13 a BauGB (siehe Planskizze) S. 293
7. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Quartier westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ Nr. 63 bis Nr. 54 und rückwärtig der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 43 bis Nr. 53, nördlich der Barmbek, nord-westlich der Kläranlage, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 41 bis Nr. 41b und südlich der Bahn sowie südlich der Bebauung der Straße „Waidmannruh“ (siehe Planskizze) S. 294
8. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage (siehe Planskizze) S. 295

9. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage (siehe Planskizze) S. 296
10. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thaden (Beitrags- und Gebührensatzung) S. 297

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1498) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertageseinrichtung sowie eine Kindertagespflege als unselbständige öffentliche Einrichtung.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertageseinrichtung eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- Mittagsverpflegung
- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder und Kinder aus der Kindertagespflege, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Bereich der Betreuung der über 3-Jährigen eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

6. Nach dem Anmeldedatum

7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(5) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe/von der Kindertagespflege in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über- und unter 3-Jährige im Haus oder in der Outdoorgruppe) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(7) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(8) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

§ 4

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst von 7.00 - 7.30 Uhr und 7.30 - 8.00 Uhr

Spätdienst von 12.00 - 12.30 Uhr und 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagsverpflegung

Erweiterte Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr*

14.00 bis 15.00 Uhr*

15.00 bis 16.00 Uhr*

16.00 bis 17.00 Uhr*

*Bei den erweiterten Betreuungszeiten wird empfohlen die Mittagsverpflegung mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen oder 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(3) Während der Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen dem 24.12. und 01.01.. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung zu schließen. Die Schließzeit darf 20 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates zum Anfang des Kindergartenjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes auf einen Wechsel in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.

- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7 Krankheit

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG können sie sich in der Kindertageseinrichtung aushändigen lassen.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4) Notbetreuung (für spontane ungeplante Ereignisse)

In Ausnahmefällen besteht bei einer spontanen oder ungeplanten Betreuungsnotwendigkeit nach vorheriger Absprache die Möglichkeit den Früh- und Spätdienst sowie die erweiterte Betreuung sporadisch zu nutzen. Hierfür können Sie in der Kindertageseinrichtung 10er-Karten (Notbetreuungskarten) erhalten. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(5) Extrabetreuung (für geplante regelmäßige Ereignisse)

Weiter besteht nach einer rechtzeitigen vorherigen Absprache, sofern die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen es ermöglichen, die Möglichkeit für eine Nutzung des Früh- und Spätdienstes sowie der erweiterten Betreuung 10er-Karten (Extrabetreuungskarten) in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Unter eine Extrabetreuung fällt z.B. eine regelmäßige Betreuung an bestimmten Tagen/Woche. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(6) Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist. Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§ 6) erfolgt. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(8) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(9) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 9

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung 56,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 30,00 € in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kindern, die über 13 Uhr hinaus in der Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Teil II – Kindertagespflege

§ 11 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Vormittag. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege wird an zwei, drei und fünf Tagen angeboten.

(3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(5) Die §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 3 und 4, 6, 7 und 10 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenwestedt vom 15.06.2021 außer Kraft.

Hohenwestedt, den

gez.

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

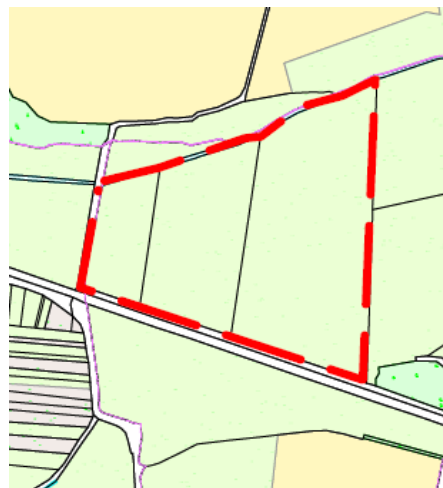
**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Wapelfeld**

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
„PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ der Gemeinde Wapelfeld für das Gebiet nördlich der
Bahnlinie Neumünster-Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Os-
terstedt und Hohenwestedt (siehe Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2022 die Aufstel-
lung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ für das
Gebiet nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwi-
schen Osterstedt und Hohenwestedt beschlossen.

Planskizze

des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Flächenanlage Altenwiese“
(rot-gestrichelt)
der Gemeinde Wapelfeld



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 01.04.2022

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez.

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Rade bei
Hohenwestedt



31.03.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 12.04.2022, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresabschluss 2021
- 8 Antrag auf Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Gez. Hans-Hermann Voß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Todenbüttel



01.04.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 11.04.2022, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bebauungsplan Nr. 10 "Westerkamp" mit gleichzeitiger 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)
- Satzungsbeschluss
- 8 Feuerwehrangelegenheiten;
Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und Einleitung einer Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel

- 9 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Todenbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- 10 Teilnahme der Gemeinde am Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2022
- 11 Gewährung eines Zuschusses an den Mobilitätsverein Todenbüttel e.V.
- 12 Antrag des SV Grün-Weiß Todenbüttel auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung bzw. Reparatur der Flutlichtanlagen auf dem Sportplatz
- 13 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Todenbüttel
- 14 Kindertageseinrichtungsangelegenheiten
 - 14.1 Umwandlung der kleinen Krippengruppe in eine Regel-Krippengruppe
 - 14.2 Einrichtung einer altersgemischten Gruppe am Nachmittag und Beendigung der Tagespflege am Nachmittag
 - 14.3 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
 - 14.4 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
 - 14.5 Umstellung der Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung
- 15 Erhöhung des Taschengeldes für Bundesfreiwillige in der Kindertagesstätte Todenbüttel
- 16 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Todenbüttel (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 17 Neufassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel
- 18 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Todenbüttel
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung

20 Personalangelegenheiten

21 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Oldenbüttel



01.04.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 13.04.2022, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes in der Gemeinde
- Sachstandsbericht / wohnbauliche Entwicklung
- 8 Neubau Feuerwehrhaus mit anliegender Gaststätte - Vergabe Heizung und Sanitär
- 9 Gehwegsanierung Dorfstraße/Fährstraße
- 10 Finanzierung Baumaßnahmen
- 11 Beteiligung an den Kosten für die Sanierung des ehem. Friedhofswärterhauses auf dem Friedhof in Hanerau-Hademarschen

- 12 Vertrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- 13 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenbüttel (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 14 Erörterung des Vertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Tackesdorf
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten
- 17 Steuerangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Ohlrogge
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

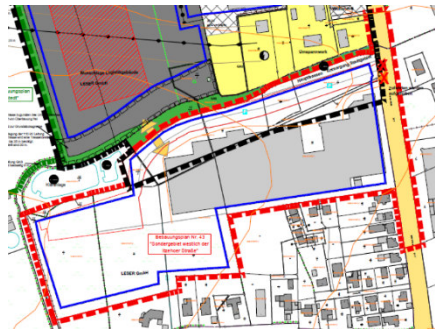
**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ (B 77) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Itzehoer Straße“ Nr. 67 und der Bebauung „Leserkamp“ Nr. 9 b - 9 e einschließlich der rückwärtigen Grundstückflächen „Glüsing“ Nr. 5 - 13 (fortl. ungerade Nummern) und der Grundstückflächen nördlich der Bebauung „Glüsing“ Nr. 27, östlich des Gemeindeweges „Glüsing“ und der Klärwerksanlage sowie der offenen Feldmark, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 59 a und 61 a + b sowie des Umspannwerkes und der Regenrückhaltebecken im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung) gemäß § 13 a BauGB (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“ für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ (B 77) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Itzehoer Straße“ Nr. 67 und der Bebauung „Leserkamp“ Nr. 9 b - 9 e einschließlich der rückwärtigen Grundstückflächen „Glüsing“ Nr. 5 - 13 (fortl. ungerade Nummern) und der Grundstückflächen nördlich der Bebauung „Glüsing“ Nr. 27, östlich des Gemeindeweges „Glüsing“ und der Klärwerksanlage sowie der offenen Feldmark, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 59 a und 61 a + b sowie des Umspannwerkes und der Regenrückhaltebecken im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung) gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Planskizze

des Gebietes der 1. Änderung des B-Planes Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“
(rot-gestrichelt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 01.04.2022

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez.

Janine Heitmann-Rohweder

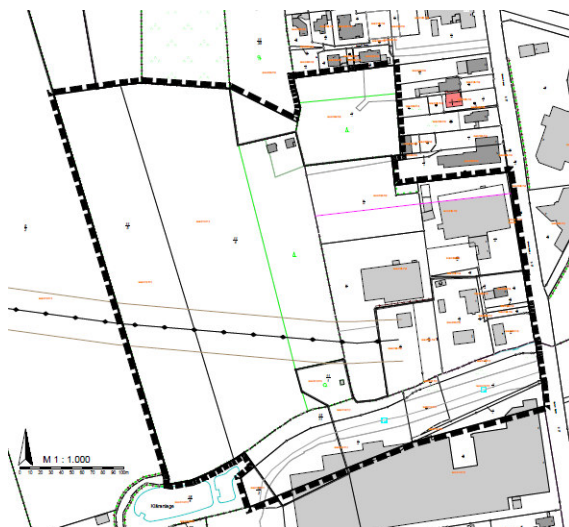
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Quartier westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ Nr. 63 bis Nr. 54 und rückwärtig der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 43 bis Nr. 53, nördlich der Barmbek, nordwestlich der Kläranlage, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 41 bis Nr. 41b und südlich der Bahn sowie südlich der Bebauung der Straße „Waidmannruh“ (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“ für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“ Nr. 63 bis Nr. 54 und rückwärtig der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 43 bis Nr. 53, nördlich der Barmbek, nordwestlich der Kläranlage, südlich der Bebauung „Itzehoer Straße“ Nr. 41 bis Nr. 41b und südlich der Bahn sowie südlich der Bebauung der Straße „Waidmannruh“ beschlossen.

Planskizze
des B-Planes Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“
(schwarz-gestrichelt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 01.04.2022

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez.

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

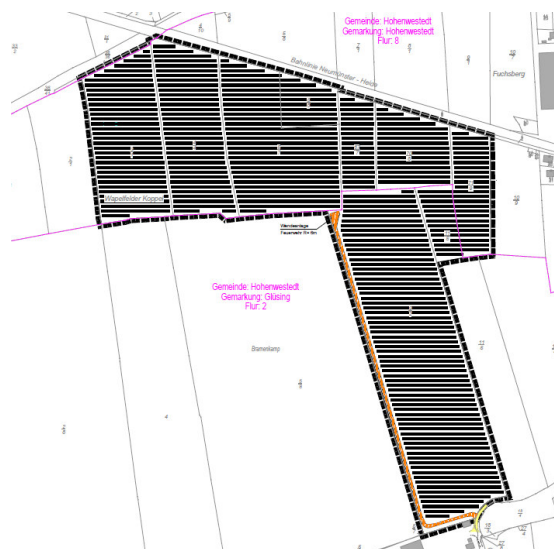
**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage beschlossen.

Planskizze

des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“
(schwarz-gestrichelt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 01.04.2022

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez.

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2022 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ für das Gebiet südlich der Bahnlinie „Neumünster - Heide“, westlich des Ortskerns Hohenwestedt und nördlich der Kläranlage beschlossen.

Planskizze

des Geltungsbereiches für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“
(rot-gestrichelt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 01.04.2022

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez.

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thaden (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 352), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thaden (Abwasserbeseitigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Thaden vom 21.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge)
- b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren)

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis 1 m auf das zu entwässernde Grundstück einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück.

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden beim 1. Vollgeschoss 100%, beim 2. Vollgeschoss 125% und beim 3. Vollgeschoss 150% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 24 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von (50 m) dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von (50 m) dazu verlaufen Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. Bei bebauten Grundstücken gem. Satz 1 Buchstabe d), denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 13,49-fache der Grundstücke im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 12,49-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Satz 1 Buchstabe a) - d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2, das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

3) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) – ein Vollgeschoss angesetzt. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers je m² beitragspflichtige Fläche 2,55 €.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsmessung nach § 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8 Vorauszahlung

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 240,00 € jährlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 170,00 € jährlich erhoben. Als je eine Wohneinheit gelten auch die mit Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen ausgestatteten Unterkunftsräume in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben. Sind Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen nicht vorhanden, so gelten jeweils zwei Unterkunftsräume als eine Wohneinheit.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Frischwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenberechnung wird mindestens ein Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von den Abzug nach Absatz 2 ist ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung der Heizungsanlage verwendete Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 2,50 €

§ 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch Bereitstellung, für Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14); 5 x jährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde mitteilt.

§ 16

Vorauszahlungen

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Vorauszahlungen werden mit je einem Sechstel des Betrages nach Abs. 2 am 01. April, 01. Juni, 01. August, 01. Oktober und 01. Dezember eines Kalenderjahres erhoben. Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt im Januar für das Vorjahr.

Schlussbestimmungen

§ 17

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 2-3 und § 17 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thaden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.11.1998 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Thaden, den 23.03.2022

gez.

Klaus Heinrich Bünz
(Bürgermeister)

